

Verwaltungsgemeinschaft Obergünzburg

Gewerbeamt

Verwaltungsgemeinschaft Obergünzburg - Marktplatz 1 - 87634 Obergünzburg
Antragsteller (postalische Anschrift):

Behörde: Verwaltungsgemeinschaft
Obergünzburg
Gewerbeamt/Gaststättenrecht
Marktplatz 1
87634 Obergünzburg
Sachbearbeiter: Fr. Mahler
Zimmer-Nr.: 104, 1. Stock
Telefon: 08372/9200-20
Fax: 08372/9200-17
Aktenzeichen: 8233- - -2024-ma
Ort, Datum: Obergünzburg, den

Antrag auf Gestattung

eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes gem. § 12 Gaststättengesetz (GastG)

Der Antrag muss spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung in der Verwaltungsgemeinschaft Obergünzburg eingehen, bei Großveranstaltungen (über 1000 Besucher) 4-6 Wochen vorher.

I. Angaben des/der Antragstellers			
Name des Gaststättenbetreibers / Verein / Gesellschaft / Firma		vertreten durch Frau/Herrn (bei Vereinen 1. Vorstand)	
Geschlecht <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich	Geburtsdatum	Geburtsort	
Staatsangehörigkeit	Aufenthaltserlaubnis vom		
Anschrift			
telefonisch erreichbar während der Veranstaltung (Handy Veranstalter)	Ansprechpartner und Handy Security		E-Mail Veranstalter

II. Angaben zur Veranstaltung		
Bezeichnung der Veranstaltung		Voraussichtlich erwartete Besucherzahl: ca.
Name und Anschrift des Veranstalters		
Zeitraum (Datum und Uhrzeit)		
evtl. Ausweich/Ersatztermin:		
Zeltauf-/ abbau erfolgt am	Zeltfirma (Name, Ort)	Eintrittsgeld:
<input type="checkbox"/> Musikalische Darbietungen sind vorgesehen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Tanzveranstaltungen sind vorgesehen
Zusätzliche Informationen zu Musik und Tanz (Tonträger, Livemusik, Name der Kapelle/Band etc.)		
Außerdem sind folgende Aktionen/Auftritte vorgesehen		
Hinweis: Die Mitteilung an die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) ist vom Veranstalter bzw. Antragsteller selbst vorzunehmen. Weitere Infos siehe im Internet unter Leitfaden für Veranstalter: veranstalterleitfaden.ostallgaeu.de		

III. Angaben zu den räumlichen Verhältnissen			
Ort der Veranstaltung (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstücks, Lage, Anschrift)			
Name und Anschrift des Eigentümers des Anwesens, ggf. Ansprechpartner		Die Einverständniserklärung des Eigentümers liegt vor	
Art der Räumlichkeit (Festzelt/Stadel/Halle...)	Zugelassene Personen:	Fläche (qm)	Sitzplätze
Zusätzliche Beschreibung / Weitere Anmerkungen (Zeltanbau, Überdachung, Pavillon ...)			
Zeltfirma:			
Bauaufsicht bei Festzelten/Versammlungsstätten <ul style="list-style-type: none"> • Die Aufstellung und der Betrieb eines Festzeltes ab 75 m² Grundfläche ist dem Bauamt des Landratsamtes Ostallgäu/Marktoberdorf rechtzeitig anzuzeigen. • Die vorübergehende Verwendung von Räumen, für die keine Genehmigung als Versammlungsstätte vorliegt, ist bei Veranstaltungen mit mehr 200 Personen nach § 47 Versammlungsstättenverordnung <u>spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung</u> ebenso dem Bauamt des Landratsamtes Ostallgäu/Marktoberdorf anzuzeigen. • Telefonische Anfragen richten Sie bitte an das Bauamt: 08342/911-397, -395 oder -444. • Laser-Anlage: Falls eine Laser-Anlage verwendet wird, ist diese vor Veranstaltungsbeginn von einem anerkannten Sachverständigen abnehmen zu lassen. • Hinweis Sky Beamer: Himmelsstrahler (Sky-Beamer) sind vorab als baugenehmigungspflichtige Werbeanlagen im Bauamt des Landratsamtes Ostallgäu zu genehmigen. Der Einsatz ohne Genehmigung kann eine Einleitung eines Bußgeldverfahrens zur Folge haben. 			

IV. Gastronomisches Angebot			
Verabreichung von Speisen		Speisenstand in geschlossener Räumlichkeit (Zelt..)	
Speisenstand im Freien		Mehrweggeschirr wird verwendet	
Art der Speisen			
Speisen werden zubereitet von			
Bescheinigung nach § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (Belehrung für Personen, die gewerbsmäßig Lebensmittel herstellen, behandeln oder inverkehr bringen – <u>ehrenamtliche Helfer sind ausgenommen</u>) besteht für			
Für ehrenamtliche Helfer gilt der beiliegende Leitfaden....			
Catering-Service (Name und Anschrift)			
Verabreichung von Getränken			
Abgabe nichtalkoholischer Getränke		Abgabe alkoholischer Getränke	
Gläserspüle vorhanden, mindestens ein Doppelbecken mit Heiß- und Kaltwasseranschluss			
Vorgesehene Getränke:			
Flaschenware			
Verwendung einer Getränkeschankanlage			
Mir ist bekannt, dass eine Getränkeschankanlage erst nach erfolgter Prüfung und Abnahme durch einen Sachkundigen in Betrieb genommen werden darf. Die Bescheinigungen sind an der Betriebsstätte aufzubewahren und auf Verlangen bei Kontrollen vorzulegen. <u>Die Inbetriebnahme der Getränkeschankanlage ist dem Landratsamt Ostallgäu rechtzeitig anzuzeigen (Tel: 08342/911-444).</u>			

V. Jugendschutz

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind mir bekannt. Zur Durchsetzung sind folgende Maßnahmen geplant:

Kontrolle:	
	Die Art der Veranstaltung erfordert keine Einlasskontrolle → weiter zu Punkt VI
	Alterskontrolle bei der Ausgabe alkoholischer Getränke
	Einlasskontrolle durch Stempel / Armbändchen
	Einlasskontrolle durch Partypass
	Erziehungsbeauftragung

VI. Ordnungsdienst/Security

	Die Art der Veranstaltung erfordert keinen Ordnungsdienst → weiter zu Punkt VII
	Für die Dauer der Veranstaltung bis 1 Stunde nach Veranstaltungsende wird ein Ordnungsdienst eingesetzt
	Anzahl der Ordnungskräfte
Name und Anschrift des Ordnungsdienstes/der Security-Firma	
Ansprechpartner während der Veranstaltung (Name und Handynummer)	

VII. Toiletten

In unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes sind ausreichende, einwandfreie, hygienische und unentgeltliche Toilettenanlagen vorhanden und zwar:

	Toiletten im Gebäude		Toiletten-Wagen:		Anzahl der Toiletten-Wagen:
	Damen - Spültoiletten		Herren - Spültoiletten		Dixi-WC
	Urinale (Gesamt)		Urinale (mit Becken)		Urinale (mit lfd.m. Rinne)
	Personaltoiletten		Behinderten-WC		

VIII. Anlagen

Versicherungsnachweis:

Versicherung:

Der Veranstalter hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, die alle mit der Veranstaltung verbundenen Risiken abdeckt. (Bitte Versicherungsnachweis in Kopie beilegen). Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die in Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Gemeinde schadlos zu halten und von jeder Verbindlichkeit zu befreien, falls die Gemeinde wegen eines solchen Schadens von Dritten in Anspruch genommen werden sollte.

Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, die die Sicherheit auf dem Veranstaltungsgelände gewährleisten.

-Zeltplan

-Sicherheitskonzept ab 5000 Besuchern

Obergünzburg, den

(Unterschrift Antragssteller)